

**Satzung
des gemeinnützigen Vereins
„Förderverein Sternschule e.V.“**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderverein Sternschule e.V.**“

Der Sitz des Vereins ist Essen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen unter der VR 3598.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Fördervereins ist es, die Sternschule in Rüttenscheid zu fördern, insbesondere:

- a) die Verbindung zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern,
- b) die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern, insbesondere durch Verbesserung ihrer Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln sowie Arbeits- und Spielgeräten, wobei der Schulträger hinsichtlich seiner Verpflichtungen nicht entlastet werden soll,
- c) die Mitgestaltung und Förderung des Schullebens durch Unterstützung von Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und weiterer Schulveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Fördervereins unterstützt.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein.
- d) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- e) Bei einem Schulwechsel des Kindes endet die Mitgliedschaft der Eltern zum Ende des Geschäftsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Durch einfache Mitteilung ist jedoch die Fortführung der Mitgliedschaft als Fördermitglied möglich. Fördermitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder und sind Mitglieder im Sinne der Satzung.
- f) Ein Mitglied, das in erheblichem Umfang gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart

als gewählte Mitglieder,

sowie aus den geborenen Mitgliedern:

- dem Schulleiter der Sternschule Rütterscheid
- dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder zu wählen.

- a) Die geborenen Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten, jeder ist allein zur Vertretung befugt. Der Stellvertreter soll den Verein jedoch nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.
- d) Scheiden Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenwart oder Schriftführer während der Amtsperiode aus (durch Tod oder durch Rücktritt oder Ausschluss) so bestimmt der Vorstand einstimmig einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.
- e) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- f) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter denen sich entweder der Vorsitzende oder der Stellvertreter befindet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein über Ausgaben von bis zu 80,00 € entscheiden. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen zum Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen, spätestens bis zum 30. November. Die Einladung erfolgt durch einfaches Schreiben unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Berichts eines Kassenprüfers
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, Vereinsauflösung oder eine Änderung des

Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder. Dieser Tagesordnungspunkt muss in der Einladung angekündigt worden sein.

4. Der Vorstand beruft unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes oder Grundes fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Beiträge sind jeweils zum 31. Oktober eines Jahres fällig.

§ 10 Verwaltung des Vereinsvermögens

Für die Einnahmen des Vereins ist ein eigenes Konto einzurichten ohne Vereinbarung eines Dispokredits.

Einmal jährlich, und zwar vor Ende des Geschäftsjahres oder spätestens zwei Wochen vor der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres erfolgt eine Kassenprüfung durch die beiden Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden. Falls ein Kassenprüfer verhindert ist, bestimmt der Vorstand ein geborenes Mitglied als Kassenprüfer.

Den Mitgliedern ist die Möglichkeit einzuräumen, vor der Mitgliederversammlung von dem Ergebnis der Kassenprüfung Kenntnis zu nehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Bestimmung zum Vereinsvermögen

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Essen mit der Verpflichtung, es für die Sternschule in Rüttenscheid zu verwenden oder, falls diese nicht mehr besteht, für eine andere Grundschule möglichst in Rüttenscheid.

Essen, 03. Juli 2012